

<p>alle drei Belange gleichermaßen und ausgewogen berücksichtigt werden, sodass eine Ausweisung dieser Fläche richtig und daher notwendig ist.</p> <p>Ich hoffe, ich konnte Ihnen die besonderen Umstände darlegen, die u.E. eine Veränderung der Gebietsabgrenzung, nicht der Gebietsgröße, notwendig macht.</p> <p>Gerne würde ich Ihnen in einem kurzen Telefonat noch einmal aus technischer Sicht erläutern, aus welchen Gründen auf der 68,8 ha großen Fläche gemäß des 2. Entwurfs nur zwei Anlagen gebaut werden können. Über eine kurze Rückmeldung würde ich mich sehr freuen!</p> <p>Viele Grüße</p>	
<p>DombertRechtsanwälte ID: 656 09.07.2012</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Tasch,</p> <p>unsere Mandantin ist, wie Sie bereits wissen, ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen befasst. Das Unternehmen betreibt Windkraftanlagen im Planungsraum V in den Gemeinden Steinberg und Rundhof. Im Falle Steinbergs verweisen wir auf den Antrag der Gemeinde Steinberg, der Ihnen bekannt ist und auf den wir auch Bezug nehmen. Im Falle Rundhof haben wir die Planungen für unsere Mandantin eingereicht. Die Planungen sind Ihnen somit bekannt.</p> <p>Zu der Ausweisung eines Eignungsgebietes in Rundhof beteiligt sich unsere Mandantin hier nachfolgend erneut an der Ausarbeitung des Planentwurfs für die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum V gem. § 10 ROG i.V.m. § 7 LPIG S-H auch im Rahmen der 2. Anhörung.</p> <p>Leider sind Sie gemäß der veröffentlichten Abwägungstabelle unserem auf Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergie in Rundhof unter Verzicht auf die Ausweisung eines charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 (Nordstraße) nicht gefolgt. Die in der Abwägungstabelle genannten Argumente überzeugen jedoch nicht. Sie sind unrichtig bzw. nicht geeignet, gegenüber den vorgetragenen gemeindlichen Belangen zu überwiegen.</p>	<p>Die Fläche wurde bereits im Rahmen der ersten Anhörung geprüft. Neue abwägungsrelevante Aspekte, die in die bisherige Bewertung noch nicht eingeflossen sind und die ein anderweitiges Abwägungsergebnis zur Folge haben würden, sind der vorliegenden Stellungnahme, entgegen der Auffassung des Einwenders, nicht zu entnehmen. Die Fläche wird nicht übernommen. Die Landesplanung sieht darin keinen Abwägungsfehler, da das geforderte schlüssige gesamträumliche Konzept hinreichend dokumentiert und umgesetzt ist: Die Landesplanung hat alle Flächen, auf denen keine Ausschluss- und Restriktionskriterien vorliegen, als potenzielle Eignungsgebiete betrachtet. Eine Ausweisung aller dieser Flächen hätte zu einem Gesamtumfang geführt, der deutlich über dem raumordnerischen Ziel gemäß Landesentwicklungsplan läge, ca. 1,5 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Mit dieser raumordnerischen Zielgröße wird der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein hinreichend Raum verschafft. Unter diesen Voraussetzungen ist die Landesplanung nicht verpflichtet, alle über die Zielsetzung hinaus potenziell geeigneten Flächen zwingend auszuweisen. An diesem Punkt kann sie im Rahmen des landesplanerischen Ermessens und zur Förderung der Akzeptanz für die Windenergienutzung als Kriterium auch den ablehnenden Gemeindebeschluss mit einstellen.</p>

Im Ergebnis der Auswertung Ihrer Ausführungen halten wir im Namen unserer Mandantin an dem **Antrag** fest, auf die Ausweisung eines charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 zu verzichten. Zudem **beantragen** wir hiermit erneut, **ein Eignungsgebiet für Windenergie für die in Rundhof gelegenen Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, diesen Antrag zu berücksichtigen. Zwar weisen Sie in der Bekanntmachung darauf hin, dass Flächenneuanmeldungen und Stellungnahmen zu Flächen, die gegenüber dem 1. Entwurf unverändert geblieben sind, soweit sich hieraus keine neuen abwägungsrelevanten Tatsachen ergeben, unberücksichtigt bleiben sollen. Diese Beschränkung ist jedoch zum einen juristisch bedenklich, zum anderen handelt es sich bei der Stellungnahme und dem Antrag unserer Mandantschaft auf Ausweisung eines Eignungsgebietes um neue abwägungsrelevante Tatsachen.

Im Einzelnen:

1. Zwar lässt es § 10 Abs. 1 S. 4 ROG zu, dass bei Änderungen eines Regionalplanentwurfes nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer erneuten Auslegung die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Voraussetzung hierfür ist aber, wie zitiert, dass durch die vorgenommenen Änderungen des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Genau davon ist aber vorliegend auszugehen. Ein Vergleich zwischen Planentwurf aus der 1. Beteiligung und dem nunmehr in der Anhörung befindlichen Entwurf ergibt, dass teilweise Eignungsgebiete für die Windenergienutzung neu aufgenommen wurden, teilweise Eignungsgebiete erheblich reduziert bzw. gestrichen wurden. Die Festlegung der Eignungsgebiete für die Windenergie ist aber gerade ein wesentliches Anliegen des Regionalplans für den Planungsraum V, so dass der Wegfall oder die Neuaufnahme von Eignungsgebieten die Grundzüge der Planung berühren. Ungeachtet dessen handelt es sich bei dem gestellten Antrag um neue abwägungserhebliche Tatsachen:

Die Auseinandersetzung mit Ihren Ausführungen in der Abwägungstabelle und die mit dieser Stellungnahme vorgetragenen Argumente dazu sind neue abwägungserhebliche Tatsachen.

2. Entgegen dem gestellten Antrag sehen Sie von einer Streichung des charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 ab. Dies ist abwägungsfehlerhaft. Insbesondere fehlt es dazu auch an einer Begründung für Rundhof. Diese ist nur aus Ihren Ausführungen zu anderen Stellungnahmen, insbesondere zum Windeignungsgebiet Steinberg, ersichtlich. Sie trifft dort wie hier im Fall Rundhof jedoch nicht zu.

Zunächst geben Sie in der Abwägungstabelle selbst zu, dass die beantragte Fläche für das Windeignungsgebiet nicht mit den entsprechenden Kategorien für die Festlegung eines charakteristischen Landschaftsraumes belegt ist. Die Berücksichtigung eines Gebietes als Randbereich bzw. Pufferzone sieht der Kriterienkatalog im Planungsentwurf - anders als Sie meinen - nicht vor. Auch das von Ihnen in Bezug genommene "gewisse Ermessen" bei der Festlegung der charakteristischen Landschaftsräume besteht nach dem Kriterienkatalog nicht. Entgegen Ihrer Darstellung ist ein solches Ermessen bei der Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes auch nicht vom Kreis Schleswig-Flensburg ausgeübt worden. Nach der uns vorliegenden amtlichen Auskunft des Kreises hat er gerade keine charakteristischen Landschaftsräume festgelegt, konnte daher auch ein ohnehin nicht bestehendes Ermessen - nicht ausüben. Nach alledem halten wir im Namen unserer Mandantschaft an der Forderung fest, auf die Ausweisung des charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 zu verzichten. Jedenfalls steht dies einer Ausweisung des beantragten Windeignungsgebietes nicht entgegen.

3. Als alleiniges Argument gegen die Ausweisung des beantragten Windeignungsgebietes tragen Sie folgendes vor:
Es ist Haltung der Landesregierung, zur Realisierung des Ziels der planerischen Ausweisung von Eignungsgebieten in Höhe von ca. 1,5% der Landesfläche bei entsprechend ausreichendem Potenzial auf Flächen in Gemeinden zu verzichten, die sich gegen jegliche Eignungsgebietsausweisungen ausgesprochen haben. Die Fläche wird daher nicht übernommen ...

Die Ausweisung von Flächen in Gemeinden, die wie im vorliegenden Fall die Ausweisung von Eignungsgebieten ablehnen, ist daher im Rahmen des raumordnerischen Ermessens nicht erforderlich und nicht zwingend geboten, auch wenn, bezogen auf die Fläche, keine der harten Ausschlusskriterien erfüllt sind. Dies dient bei Wahrung eines schlüssigen räumlichen Gesamtkonzeptes vor allem auch dem Akzeptanzerhalt, der bei zunehmend ambitionierteren Ausbauzielen für erneuerbare Energien zum wichtigen Faktor für das Gelingen einer

solchen Gesamtplanung wird.

Dazu halten wir fest:

Sie führen selbst aus, dass das Gebiet Rundhof grundsätzlich geeignet ist, da keine der harten Ausschlusskriterien erfüllt sind. Die Nichtausweisung begründen Sie allein mit der fehlenden Zustimmung der Gemeinde Stangheck. Dies ist grob abwägungsfehlerhaft, widerspricht insbesondere den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Festlegung von Windeignungsgebieten und dem geforderten schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Urteil vom 15.09.2009 4 - BN 25/09 -, Ba uR 2010, 82, 83 f.; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2010 - OVG 2 A 2.1 0 -, NuR 2011, 205-214).

Die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelte Forderung nach einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept weist zwei voneinander zu unterscheidende Aspekte auf: Einerseits muss der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten; zum anderen geht es um die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens der Ausarbeitung des Planungskonzepts, das u.a. die einheitliche Anwendung der vom Planungsträger herangezogenen "Tabukriterien" beinhaltet. An einer solchen einheitlichen Anwendung fehlt es, wenn eine - nach Ihrer eigenen Aussage - grundsätzlich geeignete, weil nicht den harten Kriterien widersprechende Fläche nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden soll. Eine gemeindliche Zustimmung ist weder erforderlich noch ergibt sich ein solches Kriterium der gemeindlichen Zustimmung aus dem Runderlass "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen". Allein die Haltung der Landesregierung kann einen ordnungsgemäßen Abwägungsvorgang nicht ersetzen bzw. diesen vorgeben. Zwar sind die gemeindlichen Belange bei der Aufstellung der Raumordnungspläne in der Abwägung sicherlich zu berücksichtigen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass von vornherein im Wesentlichen nur solche Eignungsgebiete für Windenergie ausgewiesen werden, zu denen die betroffene Gemeinde ihr "Einvernehmen" oder ihre Zustimmung erklärt hat. Die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie ist aus der übergeordneten Sicht der planenden Region vorzunehmen und darf sich nicht ausschlaggebend nach den Interessen der einzelnen Gemeinden richten. Damit wird das Rangverhältnis zwischen Regionalplanung und gemeindlicher Planung (vgl. dazu insbesondere die gesetzlichen Regelungen in §§ 4 Abs. 1 ROG, 1 Abs. 4 BauGB) "umgekehrt". Allein die fehlende gemeindliche Zu-

<p>stimmung lässt es nicht zu, die für die Windenergienutzung - nach Ihrer eigenen Aussage -geeigneten Fläche in Rundhof von vornherein unberücksichtigt zu lassen. Damit werden die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Anforderungen an das abschnittsweise Vorgehen bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht eingehalten und verletzt.</p> <p>Nach alledem bitten wir, nunmehr dem Antrag unserer Mandantschaft auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes in Rundhof gemäß dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) zu entsprechen.</p> <p>Unsere Mandantin hält ihre bisherigen Stellungnahmen, insbesondere die zum 1. Beteiligungsverfahren, im Übrigen vollumfänglich aufrecht und macht diese vollumfänglich auch zum Gegenstand ihres hiesigen Vorbringens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Entropy Consulting ID: 995 11.07.2012</p>	
<p>Stellungnahme zur 2. Runde der Teil-Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum V</p> <p>Sehr geehrter Herr Tasch,</p> <p>anbei sende ich Ihnen meine ergänzenden Einwände und Anmerkungen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum V, kreisfreie Stadt Flensburg, Kreis Nordfriesland und Kreis Schleswig-Flensburg. Ich gehe davon aus, daß auch bez. Der „2. Befragungsrunde“ alle bislang von mir vorgebrachten Anmerkungen und Einwände in vollem Umfang Gültigkeit behalten und bei einer Neubewertung der Situation entsprechend berücksichtigt werden. Bez. der „Synopsis“ zu der bisherigen Anhörungsrunde mußte ich leider feststellen, daß offenbar der Begriff Synopsis Ihrerseits dahingehend mißverstanden wurde, hier Wertungen und Einschränkungen vorzunehmen, die bei korrekter Ausführung nicht Inhalt einer Synopsis sind. Dies gilt insbesondere, wenn vorgenommene Wertungen inkorrekt sind und geltendes Recht nur unvollständig wiedergeben.</p> <p>So ist in der „Synopsis“ ab Seite 20 zu lesen:</p> <p>BI Uelvesbüll</p>	<p>Die Fläche wurde bereits im Rahmen der ersten Anhörung geprüft. Neue abwägungsrelevante Aspekte, die in die bisherige Bewertung noch nicht eingeflossen sind und die ein anderweitiges Abwägungsergebnis zur Folge haben würden, sind der vorliegenden Stellungnahme nicht zu entnehmen. Das F-Plan-Verfahren ist nach wie vor nicht abgeschlossen, so dass es noch keine abschließenden Erkenntnisse gibt, ob auf der Fläche noch WKA errichtet werden können oder nicht. So lange bleibt die Fläche im Plan bestehen.</p>